

TÄTIGKEITSBERICHT 2010

KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK





INHALT

1	EINLEITUNG	3
	– Gedanken von steirischen Politikerinnen und Politikern zu den Kinderrechten und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark	
2	RESÜMEE	7
3	DIE KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK UND IHR GESETZLICHER AUFTRAG	8
	– Kinder und Jugendliche haben Rechte!	
4	SCHWERPUNKTE DES JAHRES 2010	11
	– ein kurzer Überblick	
5	TEAMFINDUNG	12
	– die fast komplette Neubesetzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark	
6	KINDERRECHTE	13
	– Grund zu Freude und Besorgnis	
6.1	TrauDi!, der Steirische Kinderrechtepreis	13
6.2	Kinderrechte in die Bundesverfassung – Kinderrechte sind nicht teilbar!	13
6.3	<i>kija</i> -Steiermark-Botschafter/innen	14
7	JUGENDWOHLFAHRT	15
	– die Situation verschärft sich merklich	
8	GEWALT	18
	– ein immerwährendes Thema	
8.1	Netzwerk gegen Gewalt	18
8.2	Arbeitsgemeinschaft Opferschutz	18
8.3	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Minderjährige in der Steiermark	19
9	OBSORGE	20
	– gemeinsam oder nicht?	
10	GESETZESBEGUTACHTUNGEN UND STELLUNGNAHMEN	21
	– die zeitaufwändige Erfüllung des gesetzlichen Auftrages	
10.1	Begutachtungen von Bundesgesetzen bzw. -Verordnungen	21
10.2	Begutachtungen von Landesgesetzen bzw. -Verordnungen	21
10.3	Sonstiges	21
11	ÖFFENTLICHKEITS-, INFORMATIONS- UND GRUNDLAGENARBEIT	23
	– ein ausbaufähiges Arbeitsgebiet	
11.1	Vorträge, Lehrtätigkeit	23
11.2	Homepage	23
11.3	Publikationen und Informationsmaterial	23
11.4	Sonstiges	24
11.5	Kindergerechtigkeits-Check	24

12	PROJEKTE UND KOOPERATIONEN	25
	– die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark beteiligt sich	
12.1	Taschenhandbuch „ALL RIGHT- Viele Facts in deiner Tasche“ und Homepage allright.at	25
12.2	Arbeitskreis Jugendschutz: Jour fixe Jugendschutz	25
12.3	Bündnis Spiellandschaft Steiermark	25
12.4	ECPAT	25
12.5	ETC – Jugendprojekt „Kenne deine Rechte“	26
12.6	GEMEINdeSAM	26
12.7	Jugendwohlfahrtsbeirat des Landes Steiermark	26
12.8	Kinderbüro Steiermark	27
12.9	Kinderrechteplattform Steiermark	27
12.10	Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz	27
12.11	Netzwerk Kinderrechte – National Coalition (NC)	27
12.12	Plattform Elementare Bildung (PEB)	28
12.13	Plattform EduCare – elementare und außerschulische Bildung	28
12.14	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – STÄNKÖ	28
12.15	Steirisches Fachstellennetzwerk für Jugendarbeit und Jugendpolitik	29
12.16	Suchtprävention als Gemeinschaftsaufgabe	29
13	STATISTIK	30
	– über die Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark	
14	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	32

1 EINLEITUNG

– Gedanken von steirischen Politikerinnen und Politikern zu den Kinderrechten und der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

„Es wäre einfacher, wenn einmal Ja gesagt würde ...“

Diesen Satz habe ich in einer der vielen Beratungen, in denen es um Kinder und Jugendliche und deren Situation geht, gehört.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark setzt sich seit nunmehr 15 Jahren für ein Ja zu Kinderrechten, den Rechten von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ein. Ein **Ja zu Kinderrechten** bedeutet bessere Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, deren Bezugspersonen und in weiterer Konsequenz auch für die Gesellschaft. Wir Erwachsene stehen in der Verantwortung unseren Kindern und Jugendlichen eine Gegenwart zu bieten, in der das Wohl des Kindes und dessen Recht auf Leben und Entwicklung gesichert sind und Diskriminierung keinen Platz hat – kurz: in einer Gegenwart, in der die Rechte der Kinder gewahrt werden.

In meiner Funktion als Kinder- und Jugendanwältin, in der ich nun seit mehr als einem Jahr stehe, trat ich an ausgewählte führende Persönlichkeiten und Verantwortliche von Institutionen in der Steiermark mit der Bitte heran, einen „für Sie passenden Satz zu senden, der für Sie die Bedeutsamkeit der Kinderrechte oder der Tätigkeit der kija Steiermark ausdrückt“.

Ich freue mich, Ihnen diese Sätze – vielen Dank auf diesem Weg an alle, die meiner Bitte nachgekommen sind, – nun im ersten Tätigkeitsbericht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (gem. § 13b Abs 2 Z 7 StJWG) unter meiner Leitung präsentieren zu dürfen. Lassen Sie diese Zeilen auf sich wirken!

DSAⁱⁿ Mag.^a **Brigitte Pörsch**
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark

Ein Ja zu den Kinderrechten bedeutet ein Ja zum Wohl des Kindes und zu dessen Recht auf Leben und Entwicklung und ein deutliches Nein zu Diskriminierung.

„Unkomplizierte Hilfe und Beratung, Rat und Tat: Die kija Steiermark leistet einen überaus wertvollen Beitrag dazu, dass sich Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen und Problemen nicht allein gelassen fühlen.“

Mag. Franz Voves

Landeshauptmann der Steiermark

„Nach jahrelangen Bemühungen ist im Jänner 2011 eine Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung gelungen. Das war ein wichtiger Schritt, denn es ist entscheidend, Kinder mit eigenständigen grundlegenden Rechten auszustatten und ihren Stellenwert in unserer Gesellschaft zu verbessern.“

Hermann Schützenhöfer

1. Landeshauptmann-Stellvertreter | Personal, Gemeinden, Tourismus, Volkskultur

„Einer meiner Beweggründe, in die Politik zu gehen war, allen Menschen einen gleichberechtigten Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Vor allem bei unseren Kindern ist mir das ein besonderes Anliegen, denn eine sichere Zukunft unseres Landes ist abhängig von einer erfolgreichen Entwicklung unserer Kinder. Alle Kinder kommen gleich auf die Welt, können sich aber nicht aussuchen, ob sie in geborgenen oder in zerrütteten Familienverhältnissen aufwachsen. Nicht nur deshalb ist die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft in der Steiermark eine essentielle Einrichtung.“

Siegfried Schrittwieser

2. Landeshauptmann-Stellvertreter | Soziales, Arbeit und erneuerbare Energie

„Kindern und Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und für ihre Rechte einzutreten, damit leistet die Kinder- und Jugendanwaltschaft einen wesentlichen Beitrag für die Zukunft unseres Landes.“

Landesrat Dr. Christian Buchmann

Wissenschaft und Innovation, Kultur, Europa

„Die weltweiten Zahlen der UNICEF zu Kinderrechten türmen uns einen scheinbar nicht zu bewältigenden Berg an ungelösten Problemen auf. Mutlosigkeit ist fehl am Platz. Mein Leitspruch 'Solvitur ambulando' – im Gehen lösen sich die Probleme – bedeutet: Nicht stehen bleiben, mutig einen Schritt vor den anderen setzen und selbst handeln. Tun was möglich ist. In der Vorstandssitzung der KAGes am 7. März 2011 wurde auf meine Initiative die Befreiung von Begleitpersonen von krebskranken Kindern von den anfallenden Begleitpersonengebühren beschlossen. Nur ein Schritt. Viele müssen folgen.“

Landesrätin Mag.^a Kristina Edlinger-Ploder

Wissenschaft & Forschung, Gesundheit und Pflegemanagement

„Ich begrüße die Bundesinitiative, die die Kinderrechte in der Verfassung verankert hat, und werde mich bemühen, dass der hohe Kinderrechte-Standard in der Steiermark erhalten und weiter ausgebaut wird. Als zuständige Landesrätin freue ich mich, dass es kija Steiermark als unabhängige Institution gibt, die sich für die Sorgen der steirischen Kinder und Jugendlichen massiv einsetzt.“

Landesrätin Mag.^a Elisabeth Grossmann

Bildung, Jugend, Frauen und Familie

„Für unsere Gesellschaft haben Kinder eine besondere Bedeutung. Die sinkende Geburtenrate in Österreich ist kennzeichnend für ganz Europa. Ein Umdenken in der Familienpolitik und nachhaltige familienfördernde Maßnahmen sind daher unverzichtbar!“

Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann

Umwelt, Verkehr, Technik

„Die kija garantiert, dass in der Steiermark wichtige Themen sensibel und immer mit den Interessen unserer Kinder im Mittelpunkt aufgegriffen werden. Gut, dass es die kija gibt, denn egal ob Kinder, Jugendliche, Eltern und Pädagog/innen – die kija ist für alle da, die mit und für Kinder leben und arbeiten!“

Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath

Finanzen und Integration

„Angesichts der auf uns zukommenden tragischen demografischen Entwicklung werden sich die Gesetzgeber möglicherweise überlegen müssen, Kindern das Recht zur Mitbestimmung bei zukunftsweisenden Beschlüssen zu geben!“

Landesrat Johann Seitinger

Wohnbau, Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Abfallwirtschaft, ländlicher Wegebau

„Kinderrechte sind Menschenrechte und dürfen nicht nur auf dem Papier bestehen und für Lippenbekenntnisse herhalten. Dass in Österreich Kinder sogar im Gefängnis landen können, wie die Schubhaftpraxis zeigt, ist eine wirkliche Schande. Die UN-Kinderrechte gehören nicht nur scheinbar, sondern als Ganzes in die Verfassung. Deshalb ist es auch besonders wichtig, dass es Einrichtungen wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft gibt, die sich für jene engagieren, die sonst kaum eine Lobby haben!“

Claudia Klimt-Weithaler

Klubobfrau KPÖ-Landtagsklub

„Die Kinderrechte im vollen Umfang gemäß UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang zu heben, ist erklärtes Ziel der Grünen – dass es in der Steiermark mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft hier eine bedeutende und engagierte Mitkämpferin für die Rechte von jungen Menschen gibt, ist sehr erfreulich!“

Ingrid Lechner-Sonnek

Landtagsabgeordnete der Grünen

„Die Kinder- und Jugendanwaltschaft erfüllt in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels eine wichtige Funktion zum Schutz unserer Kinder.“

Landesamtdirektor Mag. Helmut Hirt

„Kinderrechte berechtigen Kinder, Forderungen zu stellen, und verpflichten den Staat, aber auch letztlich alle Verantwortungsträger, für das Wohl und die Entwicklung der Kinder bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Mit der Verankerung der Kinderrechte in der österreichischen Bundesverfassung und dem ausgezeichneten Einsatz der Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark im Bereich Beratung und Unterstützung von Kindern in schwierigen Situationen, ist bereits ein wesentlicher Schritt in die passende Richtung dazu erfolgt.“

Hofrätin Dr.ⁱⁿ Roswitha Preininger

Leitung Abteilung 6 und Fachabteilung 6E

„Kinder haben grundsätzlich alle Rechte, zusätzlich aber das Recht auf deren besonderen Schutz.“

Regierungsrätin Mag.^a Barbara Pitner

Leitung Abteilung 11

„Die kija Steiermark als gesetzliche weisungsfreie Ombudsstelle, als „Hüterin der Kinderrechte“ – mit Beratung, Rechtsauskunft sowie Information für alle steirischen Kinder und Jugendlichen und deren Bezugspersonen - trägt mit ihrer Arbeit wesentlich zur Erreichung des wichtigen Zieles, Kinderrechte in der Steiermark vorbildlich umzusetzen, bei.“

Hofrätin Mag.^a Alexandra Nagl

Leitung Fachabteilung 6A

„Wenn erwartet wird, dass Erwachsene selbstbestimmt leben und selbstbewusst ihre Rechte einfordern, aber auch die Rechte einer anderen Person respektieren sowie wertschätzend und diskriminierungsfrei handeln, dann sollten sie als Kinder unter gesellschaftlichen Bedingungen aufwachsen, die ihnen diese Lernmöglichkeiten bieten. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützt sowohl individuell durch Beratung als auch strukturell, in dem sie die Beachtung der Kinder- und Jugendrechte einmahnt. Gefordert sind jedoch alle, ob als gesetzlich verantwortliche Person oder Institution, Kinder und Jugendliche bei dieser Entwicklung bestmöglich zu begleiten, deren Rechte zu berücksichtigen sowie dementsprechende strukturelle Voraussetzungen zu schaffen.“

Dr.ⁱⁿ Elke Lujansky-Lammer

Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Leiterin Regionalbüro Steiermark

„Als Umweltschützerin der Steiermark ist es meine Aufgabe die Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes zu wahren, wobei mir besonders am Herzen liegt, unseren Kindern eine lebenswerte und gesunde Umwelt heute zu bieten und für die Zukunft zu erhalten, denn auch langfristige Auswirkungen unseres Handelns dürfen nicht aus den Augen verloren werden.“

MMag.^a Ute Pöllinger

Umweltschützerin des Landes Steiermark

„Kinder sind unsere Zukunft. Unser Verhalten ihnen gegenüber prägt ihr Verhalten uns gegenüber.“

Mag.^a Renate Skledar

Patient/innen- und Pflegeombudsfrau Land Steiermark

„Auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, die Kinderrechte in diesem Bereich zu sichern und die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Kindern in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.“

Mag. Siegfried Suppan

Anwalt für Menschen mit Behinderungen des Landes Steiermark

2 RESÜMEE

Das Jahr 2010 war ein Jahr des Umbruchs und des Neubeginns für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, die seit mehr als 15 Jahren Ombudsstelle im Sinne der Kinderrechtskonvention ist. In diesen 15 Jahren konnte schon einiges an Unterstützung und Hilfe geboten, an Überzeugungsarbeit geleistet, an Interventionen gesetzt und an Anregungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen gegeben werden.

In der Arbeit für die Rechte der Kinder und Jugendlichen wurde auch im vergangenen Jahr immer wieder deutlich, wie weit man zum Teil auch in Österreich trotz anderslautender politischer und gesellschaftlicher Bekenntnisse von der Umsetzung und Einhaltung der Kinderrechte entfernt ist. Es gibt nach wie vor hohen Handlungsbedarf – die Berücksichtigung und Einhaltung der Kinderrechte ist weiterhin viel zu oft einzufordern. Immer wieder waren die Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark in der Ausführung ihrer Arbeit mit Unverständnis und Unwissenheit der anderen konfrontiert. Auf die Einforderung der Kinderrechte folgte oftmals die Betonung der Erfüllung von Kinderpflichten auf der anderen Seite. Dass das Gegenteil von Recht nicht Pflicht, sondern Unrecht ist, musste immer wieder veranschaulicht werden.

Dass Kinderrechte in deren Bedeutung als Schutz-, Versorgungs- und Teilhaberechte von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft, bei allen Verantwortungs- und Entscheidungsträger/innen, bei allen, die mit Kindern und Jugendlichen in Beziehung stehen, wahrgenommen und eingehalten werden, ist eine Vision in der Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark auch im Jahr 2011.

Jede/r in der Gesellschaft kann dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche positiv entwickeln. Kinder suchen sich nicht aus, wer ihre Eltern sind, wo sie geboren sind, wie ihre gesundheitliche und materielle Versorgung ist oder welche Bildung sie erhalten können. Sie werden in die sozialen Situationen und Umgebungen geboren ohne einen Einfluss auf all diese für ihr Leben essenziellen Grundlagen zu haben.

Kinderrechte zu vertreten und einzuhalten bedeutet Kinder und Jugendliche in ihrem Sein zu unterstützen und ihre Lebensumstände zu verbessern. Das sollte eine Selbstverständlichkeit in unserer Gesellschaft sein.

Seit mehr als 15 Jahren arbeitet die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark für die Kinderrechte – nach wie vor besteht zu oft die Notwendigkeit die Einhaltung und Berücksichtigung der Kinderrechte einzufordern.



3 DIE KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFT STEIERMARK UND IHR GESETZLICHER AUFTRAG

– Kinder und Jugendliche haben Rechte!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark agiert auf Rechtsgrundlage des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Und für diese und deren umfassende Einhaltung und Umsetzung setzt sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ein. Sie ist Ombudsstelle für alle Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen betreffen, vertritt die Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl.

Die Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, die 1996 vom Gesetzgeber eingerichtet wurde, findet sich in § 10 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und in den §§ 13,13a und 13b Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG) wieder. In Ausübung ihres Amtes ist die Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, derzeit die Kinder- und Jugendanwältin DSAⁱⁿ Mag.^a Brigitte Pörsch, an keine Weisungen gebunden. Die Organe des Landes und der Gemeinden haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Welches sind nun die gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark?

Nach § 13 Abs 1 StJWG sind es zum einen allgemeine Aufgaben, wie die Anregungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, Begutachtung von Entwürfen von Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen u.a.), Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte und die Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Einbringung von Interessen der Kinder und Jugendlichen in Planungs- und Forschungsaufgaben sowie Koordination von Aktivitäten öffentlicher und freier Jugendwohlfahrtsträger zum Wohl von Kindern und Jugendlichen.

Zum anderen gibt es besondere gesetzliche Aufgaben nach § 13b Abs 2 StJWG zur Wahrung des Kindeswohls, wie die Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen in jeglicher Art sowie Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen diesen. Eine weitere gesetzliche Aufgabe ist die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten und den Jugendwohlfahrtsbehörden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist befugt, auch von ihrer Seite aus die Jugendwohlfahrtsbehörden zu informieren, wenn bekannt wird, dass notwendige Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sind. In diesem Fall haben die damit befassten Organe die Verpflichtung, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. In Bezug auf die besonderen gesetzlichen Aufgaben hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark das Recht auf Akteneinsicht.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark tritt parteilich und zum Wohl für Kinder und Jugendliche im Sinne der Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention ein.

„§ 13 Kinder und Jugendanwältin/Kinder und Jugendanwalt

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berufen,

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung Hilfestellung und Entscheidungshilfen anzubieten.

§ 13a Kinder- und Jugendanwaltschaft

- (1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Kinder und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter sowie den erforderlichen Bediensteten.
- (2) Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Kinder und Jugendanwaltschaft ist von der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach öffentlicher Ausschreibung zu bestellen und untersteht dienstrechtlich der Landesregierung. Die Leiterin/der Leiter hat auch nach Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Neubestellung einer Leiterin/eines Leiters weiterzuführen.
- (4) Das Amt der Leiterin/des Leiters der Kinder- und Jugendanwaltschaft endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat das Recht, die Leiterin/den Leiter aus wichtigem Grund mit Bescheid abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 1. die Leiterin/der Leiter gröblich oder wiederholt gegen ihre/seine Pflichten verstößt oder ein mit ihrer/seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 2. die Leiterin/der Leiter ihre/seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
 3. gegen die Leiterin/den Leiter rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine strafgerichtliche Strafe verhängt wurde.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in Ausübung ihres/seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie/Er unterliegt im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Die Leiterin/der Leiter ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.
- (6) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben die Kinder und Jugendanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Kinder und Jugendanwaltschaft kann vertraulich, anonym und kostenlos in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung des Zugangs hat sie insbesondere außerhalb von Graz Sprechtag abzuhalten.

§ 13b Aufgaben und Befugnisse der Kinder und Jugendanwaltschaft

- (1) Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu geben;
 2. die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind, vor allem über die Kinderrechte sowie die Aufgaben der Kinder und Jugendanwaltschaft, zu informieren;
 3. die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen;
 4. Einbringung der Interessen der Kinder und Jugendlichen bei Planungs- und Forschungsaufgaben, die auch die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen betreffen;
 5. Koordination von Aktivitäten öffentlicher und freier Jugendwohlfahrtsträger zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

- (2) Darüber hinaus hat die Kinder und Jugendanwaltschaft folgende besondere Aufgaben zur Wahrung des Wohles von Kindern und Jugendlichen:
 1. Kinder und Jugendliche, Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Kinder und Jugendlichen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen;
 2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und Kindern und Jugendlichen über die Pflege und Erziehung zu vermitteln;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kindern oder Jugendlichen einerseits und Behörden oder Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt andererseits zu vermitteln oder zu beraten;
 4. Sie kann die Organe des Jugendwohlfahrtsträgers befassen, wenn ihr bekannt wird, dass wegen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung erforderlich sein könnten. Das befasste Organ ist verpflichtet, die Kinder und Jugendanwaltschaft über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
 5. Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat in Erfüllung der im Abs 2 umschriebenen Aufgaben das Recht auf Akteneinsicht.
 6. Die Kinder und Jugendanwaltschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitarbeit geeigneter externer Fachkräfte in Anspruch nehmen.
 7. Die Kinder und Jugendanwaltschaft hat dem Landtag mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten."

4 SCHWERPUNKTE DES JAHRES 2010

– ein kurzer Überblick

Wie so oft, wenn eine neue Leitung eingesetzt wird, verändert sich so manches mit ihr – so auch in der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark. Einiges wurde fortgesetzt, einiges erneuert, einiges initiiert. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark informiert Sie mit diesem Bericht über ihre Tätigkeiten und möchte Sie auf diesem Weg an ihrer Arbeit, ihren Plänen und Visionen teilhaben lassen.

Und was genau erwartet Sie?

Sie finden in diesem Tätigkeitsbericht Beiträge zum hochbrisanten Thema Jugendwohlfahrt, zur strittigen Obsorge und zur Aufnahme der Rechte der Kinder in die österreichische Verfassung. Sie erfahren etwas über die Projekte und Kooperationen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, die fast gänzliche Neubesetzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft und die Arbeit der *kija*-Botschafter/innen. Und sie erhalten Informationen über unsere Leistungen im Allgemeinen, unsere umfassenden Aktivitäten zum Thema Gewalt und unsere Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Sämtliche Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark basiert auf dem im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz verankerten gesetzlichen Auftrag.



Hilfe

5 TEAMFINDUNG

– die fast komplette Neubesetzung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Unverändert hoher Einsatz für die Kinderrechte mit einem neuen, interdisziplinären Team.

Seit Jahresbeginn 2010 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark eine neue Kinder- und Jugendanwältin, Frau DSAⁱⁿ Mag.^a iur. Brigitte Pörsch, die der Institution eine neue Struktur gab und deren Position in der Öffentlichkeit stärkte. Sie übernahm ein Team von drei Mitarbeiterinnen, von denen zwei im Sommer aufgrund veränderter beruflicher Interessen in andere Abteilungen des Landes Steiermark wechselten. Krista Mittelbach (Psychotherapeutin und Pädagogin), vor allem für den Bereich Gewalt (Netzwerk gegen Gewalt, Arbeitsgemeinschaft Opferschutz und Prozessbegleitung) verantwortlich und in der Beratung und Vermittlung tätig, blieb und bereichert die Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen.

Aufgrund des steigenden Arbeitsaufwandes und der Komplexität der Anforderungen und Anfragen wurde deutlich, dass besonders im juristischen Bereich fachkompetente Verstärkung notwendig ist – in Person Frau Mag.^a iur. Alessandra Weißensteiner, die seit März 2010 das Team der *kija* Steiermark fachkundig unterstützt. Sie ist unter anderem auch für juristische Beratung, Stellungnahmen und Gesetzesbegutachtungen mitverantwortlich.

Für die vielseitigen Aufgaben im Sekretariat konnte Petra Pongratz gewonnen werden, die fachlich kompetent das Team und dessen Arbeit umfangreich unterstützt. Für den Bereich der Kinder- und Jugendwohlfahrt Steiermark kam DSAⁱⁿ und Mediatorin Maria Hofbauer, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung in diesem Fachgebiet optimal wirken kann. Die gesellschaftliche Entwicklung und die Brisanz im Bereich der Kinder- und Jugendwohlfahrt zeigen deutlich, dass gerade hier noch weitere Verstärkung für das Team notwendig sein wird.

Mit Soziologin und Mediatorin Mag.^a Petra Gründl, die seit November Teil des *kija*-Steiermark-Teams ist, konnte dessen Interdisziplinarität weiter ausgebaut und um den Bereich Forschung und Grundlagenarbeit erweitert werden.



6 KINDERRECHTE

– Grund zu Freude und Besorgnis

6.1 TRAUDI!, DER STEIRISCHE KINDERRECHTEPREIS

TrauDi! Im Jahr 2010 war die TrauDi! unter das Motto: „Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten“ gestellt (gem. Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention). Zur Verleihung am 18.11.2010 fanden sich zahlreiche Interessierte, unter ihnen auch Vertreter/innen aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft im Dom im Berg ein.

Aus den von einer dreiköpfigen Akademie nominierten Projekten wählte eine Jury, zusammengesetzt aus einer Jugendlichen- und einer Erwachsenen-Jury (beide Juries entscheiden unabhängig voneinander), eine/n Gewinner/in für jede der sechs Kategorien.

- ▶ Kategorie Bildungseinrichtungen: FRida & freD – das Grazer Kindermuseum
- ▶ Kategorie Betriebe der steirischen Wirtschaft: „Grüne Lunge und Grünes Herz“ – FamilienUrlaub Steiermark Wald-Wochen
- ▶ Kategorie Gemeinden und Behörden: Gemeinde Seiersberg
- ▶ Kategorie Initiative von Kindern und Jugendlichen: Skating Amadeus Chor
- ▶ Kategorie Vereine/Organisationen: TaO! Theater am Ortweinplatz
- ▶ Kategorie Ehren-TrauDi! (gestaltet von der Künstlerin Selma Etareri): Martha Podrepsek

2010 wurden 35 Projekte und sechs Einzelpersonen nominiert.

Mehr Information finden Sie auf der Homepage der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark – www.kinderanwalt.at

Kinder- und Jugendinitiativen sind preiswürdig!

TrauDi! fördert eine kinder- und jugendgerechte Gesellschaft.

6.2 KINDERRECHTE IN DIE BUNDESVERFASSUNG – KINDERRECHTE SIND NICHT TEILBAR!

Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 2009 zur Verfassungsverankerung der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigte die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark auch im Jahr 2010.

An diesem zu kritisieren war, dass durch die Aufnahme von nur sechs inhaltlichen Artikeln in die Bundesverfassung (das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Eltern, das Recht auf Partizipation, das Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie ein Kinderarbeitsverbot) den Kinderrechten als besonderen Menschenrechten nicht Rechnung getragen wurde und zentrale Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention unberücksichtigt blieben - hier eine deklarative Aufzählung: das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Freizeit und spielerische und kulturelle Aktivitäten, das Recht auf materielle Absicherung und einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf Schutz vor Kinderhandel und Ausbeutung und das Recht auf soziale Sicherheit. Zudem war zu bemängeln, dass der spezifische Schutz vor jeglicher Diskriminierung oder die Definition des Begriffes „Kind“, insbesondere bis zu welchem Alter Menschen von diesem Begriff umfasst sein sollen (Artikel 1 UN-KRK), fehlten.

Weiters zu beanstanden war der Artikel 7 dieses Bundesverfassungsgesetzesentwurfes mit seinem Gesetzesvorbehalt, mit dem gleich fünf der ersten sechs Artikel unter bestimmten Bedingungen, wie beispielsweise straf- oder fremdenrechtliche Maßnahmen, beschränkt werden konnten. Eine ersatzlose Streichung des Artikels 7 war eindeutig zu fordern!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark stellt fest:

- ▶ Kinderrechte dürfen nicht eine entweder-oder-Abwägung sein, sondern müssen immer zu einer sowohl-als-auch-Betrachtung führen.
- ▶ Kinderrechte sind ganzheitlich zu sehen und sollen die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Kinder umfassen.
- ▶ Kinderrechte sind nicht teilbar!

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich, dem die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark angehört, veröffentlichte im Dezember 2010 ein Grundsatzpapier zur Diskussion über die

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde nicht umfassend in der Bundesverfassung verankert.

Zentrale Grundsätze blieben unberücksichtigt!

Verankerung von Kinderrechten in der österreichischen Bundesverfassung –
www.kinderanwalt.at

6.3 KIJA-STEIERMARK-BOTSCHAFTER/INNEN

Kinderrechte
altersentsprechend, interaktiv,
spielerisch, aktuell

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark bietet Schulklassen kostenfreie Workshops an, die von engagierten *kija*-Botschafter/innen, das sind freie Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, durchgeführt werden.

Folgende Workshops werden angeboten:

Kinderrechte kennenlernen – Grenzen akzeptieren..

Mit dem Workshop zum Kennenlernen der Kinderrechte sollen die teilnehmenden Kinder mit den wichtigsten Kinderrechten und der UN-Kinderrechtskonvention vertraut gemacht, zu reflektiertem Betrachten von Themen angeregt und in ihrer Akzeptanz und Toleranz gefördert werden. Inhaltliche Schwerpunkte bilden hierbei das Recht auf Bildung, Recht auf Schutz vor Gewalt, Recht auf Familie und weitere Rechte.

Jugendschutz

Der Workshop zum Thema Jugendschutz will Jugendliche zu eigenverantwortlichem Handeln anregen und ihnen durch selbstständiges Erarbeiten der Inhalte einen neuen Blickwinkel in Bezug auf das Jugendschutzgesetz vermitteln.

Die Konzepte dieser Workshops wurden von den Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark mit den *kija*-Botschafter/innen erarbeitet. Alle Workshops werden den Bedürfnissen der Klasse angepasst und ihre Inhalte den Kindern und Jugendlichen auf interaktive, spielerische Weise vermittelt bzw. altersentsprechend adaptiert. Zur Qualitätssicherung gehen die *kija*-Botschafter/innen mit den *kija*-Mitarbeiterinnen in regelmäßigen Abständen in Klausur, um die Workshops zu reflektieren, zu evaluieren und konzeptionell weiterzuentwickeln. Auf diese Weise kann auch auf sich ändernde Situationen und Themen fachgerecht reagiert werden.

Im Jahr 2010 waren die *kija*-Botschafter/innen 52mal in Aktion.

7 JUGENDWOHLFAHRT

– die Situation verschärft sich merklich

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark zählt gem. § 13 Abs 1 Z 5 StJWG auch die Koordination von Aktivitäten öffentlicher und freier Jugendwohlfahrtsträger zum Wohle der Kinder und Jugendlichen.

Die Vision

Kinder können sich auf ein sicheres Netz verlassen, das Erwachsene in ihrer jeweiligen Funktion und in gegenseitiger Wertschätzung miteinander knüpfen.

Der gesetzliche Auftrag

Der gesetzliche Auftrag für die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ergibt sich aus dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (siehe Kapitel 3).

Die Umsetzung

Die Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark ist als unabhängige Einrichtung des Landes Steiermark Anlaufstelle und „Drehscheibe“ für die Rechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Gesellschaft, Familie und Jugendwohlfahrt.

Die inhaltliche Tätigkeit ist mit weitgehenden fachlichen Anforderungen und Kompetenzen verbunden, wie Wissen um systemische Bedingtheiten und Zusammenhänge der komplexen Situationen, anerkennende Haltung, Wertschätzung, Mitgefühl etc.

Die erfolgende wechselseitige Vermittlungstätigkeit trägt zur Erweiterung von Sichtweisen und Handlungsmöglichkeiten sowie zur Erhöhung von Verständnis und Anerkennung der jeweiligen Interessen und Bedürfnisse bei, um für Kinder und Jugendliche positive Lösungen finden zu können.

Diese Tätigkeit erfolgt:

- ▶ in **parteilicher** Haltung für Kinder/Jugendliche hinsichtlich gesellschaftlicher Werte Grundsätze und Rechte.
- ▶ **allparteilich** in der individuellen Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Bezugspersonen und den beteiligten professionellen Systemen durch Beratung, Vermittlung, Kontrolle (der Abläufe), Beobachtung, Schlussfolgerung, Empfehlung.

Der Alltag

Die Kinder - und Jugendanwaltschaft Steiermark verzeichnet eine Zunahme an problematisch verlaufenden Fällen in der behördlichen Jugendwohlfahrt.

Einige der sich – aus jeweiliger Perspektive – wiederholenden Beschwerden seitens der Beteiligten im Jugendwohlfahrtssystem sind hier demonstrativ angeführt:

Erwachsene

- ▶ Diplomsozialarbeiter/innen seien schwer bzw. nicht erreichbar
- ▶ Informationen über formale Abläufe seien unzureichend
- ▶ Der Grund des Einschreitens und die Gefährdungsvermutung seitens der Jugendwohlfahrtsbehörde würden unkonkret bzw. unverständlich begründet, gesetzte Maßnahmen als willkürlich erlebt.
- ▶ Die zu erreichende Veränderung sei unklar, ebenso wie diese seitens der Jugendwohlfahrt beobachtet und überprüft würde und woran die Erreichung von Zielen zu erkennen sei.
- ▶ Die Familien würden an einer Zielformulierung selten beteiligt, die Zusammenarbeit sei daher oft demotivierend.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist immer öfter mit Problemen und Beschwerden seitens der Beteiligten im Jugendwohlfahrtssystem konfrontiert.

- ▶ Die empathische Haltung der Mitarbeiter/innen der Jugendwohlfahrt nehme ab.
- ▶ Konfrontationen seien immer wieder unangemessen.
- ▶ Die Bereitschaft zuzuhören sei zu gering.
- ▶ Die im Auftrag der Jugendwohlfahrt eingesetzten Betreuungspersonen seien oft wenig/nicht hilfreich bzw. kompetent, würden häufig nur als Kontrolle erlebt.
- ▶ Die Anzahl von in die Familie intervenierenden Personen nehme zu – ihre Funktion, ihr Auftrag und ihre Zuständigkeit seien oft unklar bzw. würden nicht verstanden.
- ▶ Auf selbst eingebrachte Vorstellungen und Unterstützungswünsche werde eher skeptisch reagiert.
- ▶ Möglichkeit und Ausmaß eines Mitspracherechts blieben undefiniert.

Kinder und Jugendliche

- ▶ **Wir werden nicht wahrgenommen bzw. nicht gehört, obwohl wir die von allen Entscheidungen Hauptbetroffenen sind! Wir werden vorwiegend interpretiert.**
- ▶ **Wir können weder bei Gericht noch beim Jugendamt unseren Willen angemessen einbringen bzw. vertreten! Es gibt hierfür weder Zeit noch zufriedenstellende Hilfe!**
- ▶ **Wenn wir Betreuungspersonen oder Maßnahmen ablehnen, dann wird uns das als grundsätzlicher Widerstand ausgelegt!**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt

- ▶ unzumutbare Sprengelgrößen, fehlende Erstabklärungseinrichtungen und chronische Unterversorgung von Ressourcen im ländlichen Raum
- ▶ personelle Unterbesetzung
- ▶ Zwischen behördlichen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern mit unterschiedlichem Ausbildungshintergrund werde kein Fachdiskurs geführt bzw. initiiert.
- ▶ Es finde eine zu geringe/keine Mit-Einbeziehung der Basis in die Jugendwohlfahrtsplanung und daraus folgenden Implementierungen von Entscheidungen statt; dies führe zu Nicht-Akzeptanz und Demotivation (z. B. Falldokumentation).
- ▶ Es gebe keinen regelmäßigen Austausch zwischen Basis und politisch Verantwortlichen, um das Verständnis für die Hochkomplexität der Jugendwohlfahrt erweitern zu können.
- ▶ Fachliche Erweiterung durch wissenschaftliche Erkenntnisse über die Vulnerabilität von Kindern sei wünschenswert, jedoch folge keine fachlich sinnvolle Eingrenzung eines für den Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt praktikablen Gefährdungsbegriffes. Für den Auftrag und die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt sei dieser jedoch für die Praxis immer neu zu überprüfen und anzupassen.
- ▶ Uneinheitliche (Qualitäts-)Standards bei bestehenden Hilfsmaßnahmen würden Sozialarbeiter/innen wie Klient/innen belasten.
- ▶ Es sei zunehmend notwendig die Defizite anderer Systeme (z. B.

Schule) durch die Jugendwohlfahrt zu kompensieren.

- ▶ Unsachlicher und verurteilender Medienberichterstattung folge kaum eine adäquate Reaktion von zuständigen Verantwortungsebenen.
- ▶ Durch die verschärfte wirtschaftliche Situation komme es zu zunehmender manifester Armut und Armutsgefährdung in der Bevölkerung.
- ▶ Es sei eine wachsende Überforderung der Eltern aufgrund eines Überangebots sich widersprechender Erziehungsratgeber sowie der Zunahme von „Miterzieherinnen“ und „Miterziehern“ (TV, etc.) festzustellen.
- ▶ Gesellschaftliche Veränderungen führten durch fehlende personelle und materielle Ressourcen zu erschöpften Familien und Hilfesystemen.

Die Verwunderung

Die behördliche Kindes- und Jugendwohlfahrt ist ein wesentliches, gestaltendes Element von gesellschaftlicher Entwicklung. Es überrascht immer wieder, dass dieser so relevante Bereich verhältnismäßig wenig aktives Interesse und Engagement seitens der Politik sowie geringen Respekt und Wertschätzung durch die Medien erfährt.

Eine Adaptierung des bestehenden Systems der Jugendwohlfahrt ist dringend notwendig – die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark macht einen Vorschlag.

Die Empfehlung

Innehalten, Zeit nehmen für gemeinsames fachliches Nachdenken, Überprüfen, Planen, Entwickeln und Umsetzen.

Das Angebot

Die oben beschriebenen Entwicklungen, die alltäglichen Erfahrungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark mit überforderten Kindern, Jugendlichen, Eltern, Lehrern/Lehrerinnen, Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen etc. und die Berichte über problematische Kinderschutzverläufe – auch mit tödlichem Ausgang – zeigen, dass eine Adaptierung der bestehenden Systeme dringend notwendig ist.

Als Konsequenz daraus und aus Sorge um die weitere Entwicklung der Jugendwohlfahrt bereitete die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag (§ 13b Abs 1 Z 5 StJWG) Ende 2010 einen Vorschlag für ein Projekt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung vor. In diesem Projekt soll unter Berücksichtigung der Erfahrungen von Qualitätsentwicklungskonzepten in der Steiermark sowie in anderen Bundesländern und Staaten interdisziplinär und fehleranalytisch an einem neuen Qualitätsmanagement gearbeitet werden.

Zu Beginn des Folgejahres wird dieses Projekt an die politischen Verantwortlichen übergeben.

8 GEWALT

– ein immerwährendes Thema

Das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art 19 UN-KRK)
Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art 34 UN-KRK)

Schläge, Misshandlungen, Demütigung, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung, Mobbing...

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat viele Facetten und Gesichter. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark setzt sich seit ihrem Bestehen mit dem Thema Gewalt, deren Auswirkungen und möglicher Verhinderung auseinander. Für Verbesserungsvorschläge im rechtlichen Bereich, Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierungskampagnen, Präventionsprojekte, aber auch die konkrete Arbeit an Einzelfällen, in denen Kinder und Jugendliche von Gewalt betroffen sind, muss die *kija* Steiermark viele ihrer Ressourcen einsetzen.

War es im Jahr 2009 die Kampagne „Hände gut, alles gut. Erhebe die Hand gegen das Schlagen“, so widmete sich die *kija* Steiermark im Jahr 2010 vor allem der Auseinandersetzung mit „Gewalt in Institutionen“. Ausgehend von der medialen Debatte über bekannt gewordene Fälle in kirchlichen Einrichtungen und einer ganzen Lawine an Reaktionen, wurde die Situation des Umgangs mit Gewaltgeschehen in Unterbringungseinrichtungen beleuchtet.

Nach einem intensiven fachlichen Austausch mit Expert/innen aus den Bereichen Kinder und Jugend, Opferschutz und Gesundheit verfasste die *kija* Steiermark gemeinsam mit dem „Netzwerk gegen (sexuelle) Gewalt“ eine Stellungnahme zur „Gewalt im institutionellen Bereich“ (siehe www.kinderanwalt.at). In dieser waren auch Maßnahmen zu Prävention und Intervention vorgeschlagen bzw. Forderungen an die politisch Verantwortlichen enthalten.

Die Reaktionen auf die Stellungnahme bzw. die Einleitung konkreter Schritte waren seitens der Verantwortungsträger/innen bisher eher spärlich. Die *kija* Steiermark arbeitet weiter daran, in Gesellschaft und Politik das nötige Bewusstsein für einen adäquaten Umgang mit institutioneller Gewalt zu schaffen.

8.1 NETZWERK GEGEN GEWALT

Körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt, institutionelle Gewalt, strukturelle Gewalt...

Das Netzwerk gegen (sexuelle) Gewalt in der Steiermark besteht schon seit Anfang der 90er-Jahre, hat also eine lange und teilweise auch wechselhafte Geschichte. Es ist eine multiprofessionelle Plattform mit Vertreter/innen aus spezialisierten Einrichtungen – sowohl öffentlicher Träger/innen als auch privater Vereine und Initiativen aus den Bereichen Kinderschutz, Gewaltschutz und Gewaltprävention, vertreten sind aber auch Mitarbeiter/innen aus den Bereichen Gesundheit, Jugendwohlfahrt, Justiz und Polizei.

Seit 1997 liegt die organisatorische Leitung und Moderation des Netzwerks bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark. Aktuell finden drei Mal jährlich halbtägige Großgruppentreffen statt, diese Treffen verstehen sich als Forum für fachlichen Austausch und breite Zusammenarbeit. Weiters gibt es spezialisierte Unter-Arbeitsgruppen, die sich je nach (aktuellem) Bedarf zusammenfinden und zusammenarbeiten. Ein Modell, das sich sehr bewährt hat.

8.2 ARBEITSGEMEINSCHAFT OPFERSCHUTZ

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark leitet die Unterarbeitsgruppe „Maßnahmen“

Im Herbst 2010 wurde im Auftrag von Landeshauptmann-Stellvertreter Schrittwieser eine Arbeitsgruppe „Opferschutz“ eingerichtet und damit beauftragt, als Pendant zur kirchlichen Opferschutzkommission Vorschläge für eine „Anlaufstelle Opferschutz“ bzw. eine „Opferschutzkommission“ für (verjährte) Fälle von Missbrauch und Gewalt in öffentlichen Einrichtungen zu erarbeiten.

Zur Mitarbeit an den vier Arbeitssitzungen war auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark eingeladen, die die Leitung der Unterarbeitsgruppe „Maßnahmen“ übernahm. In dieser wurden Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet und dem zuständigen und auftraggebenden Politischen Büro übergeben.

8.3 PSYCHOSOZIALE UND JURISTISCHE PROZESSBEGLEITUNG FÜR MINDERJÄHRIGE IN DER STEIERMARK

Schon im Jahr 1997 startete die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Steiermark und in Absprache mit der Fachabteilung für Sozialwesen das Modellprojekt „Kostenlose juristische Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Gewalt“. Sogenannte „Opferanwält/innen“ wurden über Vermittlung der Rechtsanwaltskammer und auf Anforderung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark unentgeltlich für die Dauer eines Strafverfahrens zur Verfügung gestellt.

Bereits die ersten Erfahrungen aus dem Modellprojekt zeigten, dass eine juristische Begleitung eine deutliche Verbesserung der Stellung der minderjährigen Opfer-Zeug/innen im Verfahren mit sich brachte, dass aber neben der juristischen auch eine psychosoziale Prozessbegleitung notwendig ist. Nur durch die Kombination aus psychosozialer Begleitung und juristischer Vertretung kann Opfern von Gewalt eine umfassende und bedürfnisgerechte Unterstützung gewährleistet werden.

In der „Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung“ (IMAG), in der auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark regelmäßig vertreten ist, wurden einerseits Standards und Qualitätskriterien erarbeitet und andererseits dem Gesetzgeber Vorschläge zu einer praktikablen Umsetzung einer gesetzlich verankerten Prozessbegleitung unterbreitet. Seit 1. Jänner 2006 hat durch eine Änderung der Strafprozessordnung jedes Opfer von Gewalt Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Diese Veränderung bedeutet(e) einen Meilenstein im Opferschutz, der dem großen Engagement und der Überzeugungsarbeit der psychosozialen Einrichtungen und der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu verdanken ist.

Gerade in der Steiermark kann durch die ausgezeichnete Arbeit der sieben Kinderschutzzentren und über den Verein „Rettet das Kind“ steiermarkweit minderjährigen Opfern von Gewalt und Missbrauch eine qualitativ hochwertige Prozessbegleitung angeboten werden. Die *kija* Steiermark war und ist wesentlich an der Implementierung der Prozessbegleitung beteiligt und sorgt(e) durch Fortbildungen für Prozessbegleiter/innen (Curriculum Prozessbegleitung), Fortbildungen für „Opferanwält/innen“, sowie Austausch und Vernetzung auf multiprofessioneller Ebene für eine flächendeckende und umfassende Begleitung und Betreuung der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung dient dem Schutz vor sekundärer Viktimisierung

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark sorgt für eine flächendeckende und umfassende Begleitung und Betreuung der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen.



9 OBSORGE

– gemeinsam oder nicht?

Das Wohl des Kindes soll und muss bei der Entscheidung über die Form der Obsorge Grundlage sein! Gemeinsamkeit kann nicht per Gesetz verordnet oder erzwungen werden!

Die Diskussionen um die gemeinsame Obsorge nach der Scheidung und einem einseitigen Antragsrecht auf das gemeinsame Sorgerecht für Väter unehelicher Kinder wurde seit der Parlamentarischen Enquete im Juni 2010 mehr oder weniger laufend geführt.

Die im von der damaligen Justizministerin Claudia Bandion-Ortner vorgelegten Gesetzesentwurf grundsätzliche gemeinsame Obsorge nach der Scheidung, die ja bereits im Gesetz verankert ist, aber mit diesem auch bei strittigen Scheidungen verfügt werden könnte, fand nur begrenzt Zustimmung. Grundsätzlich ist der gemeinsamen Obsorge durchaus beizupflichten, wenn man mit dem Überbegriff Obsorge neben den damit verbundenen rechtlichen Befugnissen auch die Aufgaben und die Verantwortung in Zusammenhang mit dem gemeinsamen Kind versteht. Hierfür wurde bereits im Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz von 2001 eine gesetzliche Grundlage geschaffen, doch für das Funktionieren einer gemeinsamen Obsorge braucht es Eltern, die das Wohl des Kindes als gemeinsame Richtlinie ihres Handelns definieren.

Was aber, wenn die Eltern über keine gemeinsame Kommunikationsbasis verfügen, wenn sie sich in Erziehungsfragen nicht nur nicht einig, sondern grundsätzlich nicht einigungsfähig sind, wenn der Wille zur positiven Konfliktlösung fehlt und/oder die Fähigkeit dazu? Was, wenn der Trennungstreit die Funktion einer Aufrechterhaltung von Beziehung und nicht von „Eltern sein“ hat und dementsprechende Kultivierung braucht, wenn das gemeinsame Miteinander für das Kind auch nach der Trennung einfach nicht funktioniert? In diesen Fällen ist die automatische Obsorge kontraproduktiv, weil sie nicht dem Wohl des Kindes entsprechen kann.

Klar festzuhalten ist, dass das Recht der Kinder auf beide Elternteile nicht zur Pflicht werden soll, denn:

Gemeinsamkeit kann nicht per Gesetz verordnet oder erzwungen werden!

Im Juni 2011 stellte die *kija* Steiermark gemeinsam mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs Forderungen auf, die ihrer Meinung nach notwendig sind, um das Wohl des Kindes zu schützen. Das Positionspapier „Obsorge beider Eltern(teile) – Gemeinsame Obsorge“ finden Sie auf www.kinderanwalt.at



10 GESETZESBEGUTACHTUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

– die zeitaufwändige Erfüllung des gesetzlichen Auftrages

Die *kija* Steiermark hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Verordnungsentwürfen einzureichen und politische Stellungnahmen zu verfassen. Die im Anschluss angeführte Aufzählung soll einen Überblick über die verschiedenen Themenkreise aus dem Jahr 2010 bieten.

Details finden Sie unter www.kinderanwalt.at.

Zu den gesetzlichen Aufgaben der Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark zählt: „die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Jugendlichen;“ (§ 13b Abs 1 Z 3 StjWG)

10.1 BEGUTACHTUNGEN VON BUNDESGESETZEN BZW. -VERORDNUNGEN

- ▶ Entwurf der Erläuterungen des Haager Kinderschutzübereinkommens 1996 [Jänner 2010]
- ▶ Entwurf des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche samt Erläuterungen [März 2010]
- ▶ Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz – StMSG) erlassen und das Steiermärkische Sozialhilfegesetz geändert wird [April 2010]
- ▶ Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird (Waffengesetz – Novelle 2010) [April 2010]
- ▶ Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird (ZDG – Novelle 2010) [Juni 2010]
- ▶ Konsumentenschutzänderungsgesetz 2010 – (KschÄG 2010) [August 2010]
- ▶ Entwurf Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013 [November 2010]
- ▶ Entwurf einer Übergangsbestimmung zum Haager Kinderschutzübereinkommen [November 2010]

10.2 BEGUTACHTUNGEN VON LANDESGESETZEN BZW. -VERORDNUNGEN

- ▶ Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuer und Tagesmütter/ Tagesväter (Kinderbetreuungs-Ausbildungsverordnung 2010) [Jänner 2010]
- ▶ Novelle zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz [Februar 2010]
- ▶ Gesetzesentwurf über die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Mädchen und Frauen (Steiermärkisches Mädchen- und Frauenförderungsgesetz – StMFFG) [März 2010]

10.3 SONSTIGES

- ▶ Stellungnahme „Der weiß-grüne Weg – Family-Mainstreaming als Gestaltungsprinzip für eine Familien- und Generationengerechte Politik“ [Jänner 2010]
- ▶ Stellungnahme betreffend Erweiterung und finanzielle Unterstützung des Projektes „Mediation – Wege der Konfliktlösung

im Wohn- und Siedlungsumfeld Graz" [Jänner 2010]

- ▶ Stellungnahme „Sprachförderung im Kindergarten“ [März 2010]
- ▶ Stellungnahme „Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung“ [Mai 2010]
- ▶ Stellungnahme „Arbeitsrechtliche Verbesserungen für PflichtpraktikantInnen“ [Mai 2010]
- ▶ Stellungnahme „Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendgesundheit in der Steiermark“ [Mai 2010]
- ▶ Positionspapier „Gemeinsame Obsorge“ [Juni 2010]



11 ÖFFENTLICHKEITS-, INFORMATIONSD- UND GRUNDLAGENARBEIT

– ein ausbaufähiges Arbeitsgebiet

11.1 VORTRÄGE, LEHRTÄTIGKEIT

ETC

[Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie](#)

Informatives ...

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark kooperierte 2010 mit dem ETC in den Bereichen der Menschenrechtsbildung in der Ringvorlesung Menschenrechte sowie der Sommerakademie 2010. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurden Interessierten, Praktiker/innen sowie Student/innen die Kinderrechte und deren Anwendung in der Praxis nähergebracht. Im Sinne der Menschenrechtsbildung wurden zudem Probleme der Umsetzung diskutiert und mittels praktischer Beispiele veranschaulicht.

[Pädagogische Hochschule Steiermark \(PHSt\)](#)

Die Pädagogische Hochschule Steiermark ist eine international anerkannte akademische Einrichtung zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern und stellt Bildungsangebote für Personen aus sämtlichen pädagogischen und sozialen Berufsfeldern zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark steht der Pädagogischen Hochschule durch Fachvorträge als regelmäßig angefragte Partnerin im Bereich der Kinderrechte und deren Umsetzung in die Praxis zur Verfügung. Durch diese Vorträge erhalten Lehrkräfte, die das Recht auf Bildung (Artikel 28 und 29 der UN-KRK) im Schulalltag verwirklichen (sollen), eine neue Perspektive in Bezug auf die Kinderrechte.

[FH Joanneum – Studiengang für Soziale Arbeit und Sozialmanagement](#)

Das Studium der Sozialen Arbeit und Sozialmanagement an der FH Joanneum Graz ist auf Berufsfelder ausgerichtet, die soziale Arbeit mit den Aufgaben der betrieblichen Organisation und Führung sozialer Einrichtungen verbinden. Im Feld der Sozialen Arbeit sind Kinder und der Schutz ihrer Rechte zentral. In ihrer Vorlesung, die leider aufgrund des Lehrplanes (noch) nicht flächendeckend für alle Student/innen gehört werden konnte (kann), stellt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark die Kinderrechte und deren Anwendung in der Praxis der Sozialen Arbeit in Zusammenhang.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark fordert, dass das Thema Kinderrechte aufgrund des umfassenden Praxisbezugs ein Fixpunkt in der Aus- und Weiterbildung in allen Ausbildungsbereichen der Sozialen Arbeit, Sozial- und Betreuungsberufe im Kinder- und Jugendbereich sowie (Elementar-)Pädagogik wird.

11.2 HOMEPAGE

Im Frühjahr 2010 wurde mit der Bearbeitung der Homepage der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begonnen und ein erster wichtiger Teilschritt in Richtung Klarheit und Benutzer/innenfreundlichkeit gesetzt. Ein nächster musste auf das Jahr 2011 verschoben werden, weil die tatsächlichen Personalressourcen nicht den Anforderungen dieses Informationsmediums entsprachen/entsprechen.

Interaktives ...

11.3 PUBLIKATIONEN UND INFORMATIONSMATERIAL

Der im Jahr 2010 neu gestaltete, monatlich erscheinende Newsletter der *kija* Steiermark ist das Medium, mit dem den Leserinnen und Lesern aktuelle Themen juristisch, kritisch, informativ und hin und wieder auch ironisch beleuchtet transportiert werden. Im Jahr 2010 gab es Artikel zum Komatrinken, zu Kinderarbeit und zur Unschuldsvermutung, Wissenswertes über die Ball- und Faschingszeit und Aufklärung über Jugendschutzregelungen im Ausland. Der Newsletter kann abonniert werden (www.kinderanwalt.at).

Passend zum Jahresthema der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark 2010, Recht auf Freizeit (Artikel 31 UN-KRK), wurde mit der Ausarbeitung einer Broschüre begonnen, die die psychosozialen und rechtlichen Aspekte von Frei- und Spielräumen für Kinder und Jugendliche beleuchten. Die Broschüren werden Ende des Jahres 2011 fertiggestellt.

11.4 SONSTIGES

Nachdenkliches ...

Adventkalender

„Kinder und Jugendliche benötigen auf ihrem Weg viele Herbergen, die sie aufsuchen und wieder verlassen können, um ihren Weg zum Erwachsen werden gut gehen zu können.

Die Aufgabe von uns Erwachsenen ist nicht nur, ihnen diese Herbergen zu bereiten, sondern sie auch in die nächste zu begleiten.“ (Aus dem kija-Adventkalender)

Alle Jahre wieder ...

... versendet die *kija* Steiermark in der Vorweihnachtszeit einen Adventkalender und alle Jahre wieder ist es ihr ein Anliegen damit für Kinderrechte zu sensibilisieren. 24 Türen sollen geöffnet, 24mal Kinderrechte in Erinnerung gerufen, 24mal an die Einhaltung von Kinderrechten im Alltag erinnert werden. Wir wollen nun hoffen, dass das steirische Sparpaket die notwendigen Herbergen nicht zum Einsturz bringt oder aus ihnen unzulängliche, den Erfordernissen für ein gedeihliches Aufwachsen nicht entsprechenden Hütten macht.

11.5 KINDERGERECHTIGKEITS-CHECK

Praxisrelevantes ...

Der Kindergerechtigkeits-Check wurde von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark erarbeitet, um Kindern und Jugendlichen positive Lebensbedingungen, hohe Lebensqualität, beste Entwicklungsmöglichkeiten, Chancengleichheit und eine für sie gerechte Lebenswelt zu ermöglichen. Gerade Gesellschaft und Politik sind gefordert die Rechte von Kindern und Jugendlichen auch als rechtlich verbindlich anzunehmen. Anhand des Kindergerechtigkeits-Checks kann überprüft werden, ob die Kinderrechte bei Entscheidungen auch ausreichend berücksichtigt werden bzw. welche Auswirkungen Verordnungen, Gesetze oder Verwaltungsvorschriften auf Kinder und Jugendliche haben. Der Kindergerechtigkeits-Check soll das Bewusstsein von Entscheidungsträger/innen und NGOs für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen schärfen.



12 PROJEKTE UND KOOPERATIONEN

– die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark beteiligt sich

12.1 TASCHENHANDBUCH „ALL RIGHT- VIELE FACTS IN DEINER TASCHE“ UND HOMEPAGE ALLRIGHT.AT

Die im Jahre 2007 in Kooperation mit „LOGO! Jugendinfo“, dem Landesjugendreferat und „zebra“ erstmals herausgegebene Taschenbroschüre „ALL RIGHT – Viele Facts in deiner Tasche!“ und die Homepage allright.at sind ideale Medien, um den Jugendlichen die Kinderrechte zugänglich und verständlich zu machen. 2010 wurde mit einer kompletten Überarbeitung dieser beiden Medien begonnen.

Recht auf Zugang zu angemessenen Informationen
Artikel 27 UN-KRK

12.2 ARBEITSKREIS JUGENDSCHUTZ: JOUR FIXE JUGENDSCHUTZ

Der *Jour Fixe Jugendschutz*, von Frau Mag.^a Sabine Neubauer (Magistrat Graz, Fachbereich Jugendwohlfahrt, Recht und Jugendschutz) zweimal im Jahr einberufen und geleitet, ermöglicht Institutionen und Fachkräften, die in Graz tätig sind und in Bezug zu Jugendlichen und dem Jugendschutz stehen, Austausch- und Vernetzung, um Probleme transparent zu machen und Lösungs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowie notwendige Maßnahmen dazu aufzuzeigen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist Teil dieses Arbeitskreises. Themen im Jahr 2010 waren der Vollzug des Jugendschutzes, Jugendschutzübertretungen, Erfahrungen und Schwierigkeiten im Bereich der Kontrolle und des Vollzuges sowie Präventionsarbeit im Bereich Jugendschutzgesetz.

12.3 BÜNDNIS SPIELLANDSCHAFT STEIERMARK

Am 2. Dezember 2010 fand der Auftakt zu einem Bündnis Spiellandschaft Steiermark statt, das vor allem Initiativen für Kinder und Jugendliche und deren Recht auf Spiel und Spielräume unterstützen will (gemäß UN-Kinderrechtskonvention).

Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivität
Artikel 31 UN-KRK

Das Bündnis Spiellandschaft Steiermark:

- ▶ stellt das Recht auf Spiel (Artikel 31 UN-KRK) aus verschiedenen Perspektiven öffentlich dar
- ▶ tritt dafür ein die Spielwelten und Spielkulturen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, aufzubauen, zurückzugewinnen und zu sichern
- ▶ will durch Vernetzung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit dazu beitragen, das Recht auf Spiel in der Steiermark breit durchzusetzen und vor Ort mit vielen Partner/innen auch konkret zu verwirklichen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist von Anbeginn Bündnispartnerin.

12.4 ECPAT

End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes

ECPAT Österreich (gegründet 2003) ist die österreichische Koordinationsstelle für ECPAT International mit den zentralen Anliegen Anwaltschaft, Lobbying, Aufklärung und Bewusstseinsbildung zu allen Formen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Der Leitgedanke stützt sich auf den Artikel 34 der UN-KRK: Jedes Kind hat ein Recht auf umfassenden Schutz vor jeglichen Formen (kommerzieller) sexueller Ausbeutung. Mit dem Jugendnetzwerk sollen Jugendliche und junge Erwachsene stärker in die Arbeit rund um den Kinderschutz eingebunden werden und die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an Planung und Umsetzung diverser Aktivitäten erhalten. Der ECPAT Österreich-Jugendbeirat erarbeitet unter anderem Workshops zum Thema Kinderpornographie, erstellt Unterrichtsmaterialien zu Kindersextourismus und widmet sich Trainings zu den Themen Kinderschutz und Kinderhandel.

Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch
Artikel 34 UN-KRK

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark kooperiert mit ECPAT Österreich.

Recht auf Zugang zu
angemessenen Informationen
Artikel 27 UN-KRK

12.5 ETC – JUGENDPROJEKT „KENNE DEINE RECHTE“

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (NGO)

Das ETC (1999 gegründet) bietet im Themenbereich der Menschenrechte, der Menschenrechtsbildung und Demokratie Vorträge, Weiterbildungen im offenen und geschlossenen Kontext mit interdisziplinärem Zugang sowie verschiedene Projekte an. Beim Projekt „Kenne deine Rechte – Menschenrechte online“ kooperiert das ETC mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark.

Dieses vom Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz initiierte Projekt ist ein Partizipationsprojekt von Jugendlichen für Jugendliche (Projektstart Herbst 2010) und bietet direkte Partizipation und Wissenserweiterung für Jugendliche. Dazu wurde ein Online-Menschenrechtsportal eingerichtet, auf das von Jung-Redakteur/innen Informationen zu Menschenrechten gestellt und relevante Themen und Fragen bearbeitet werden. Gleichaltrigen soll auf diese Weise die Lebbarkeit und Wichtigkeit der Menschenrechte nähergebracht werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark unterstützte die engagierten jugendlichen Redakteur/innen im Bedarfsfall mit ihrer Erfahrung und ihrem Fachwissen.

12.6 GEMEINdeSAM

Recht auf Partizipation
und Meinungsäußerung
Artikel 12 und 15 UN-KRK

Der GEMEINdeSAM prämiert steirische Gemeinden, die Impulse zur Förderung innovativer Kinder- und Jugendpolitik bzw. konkrete Schritte in diese Richtung setzen. Mit dem GEMEINdeSAM sollen jene Gemeinden, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren, stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gestellt werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist Mitinitiatorin des GEMEINdeSAM, der alle zwei Jahre verliehen wird. Das große Anliegen der Initiator/innen ist die Lobbyarbeit für Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Bereichen – kinder- und jugendfreundliche Lebensbedingungen sollen geschaffen, die generationsübergreifende Kultur der Partizipation gefördert und kinder- und jugendfreundliche Informationsarbeit gestärkt werden. Im Jahr 2010 wurde der GEMEINdeSAM 2011 vorbereitet.

12.7 JUGENDWOHLFAHRTSBEIRAT DES LANDES STEIERMARK

Berücksichtigung des
Kindeswohls
Artikel 3 UN-KRK

Der Jugendwohlfahrtsbeirat des Landes Steiermark ist nach § 11 Abs 1 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG) beratendes Organ der Landesregierung und befasst sich nach § 12 StJWG „mit grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung neuer Strukturen im Bereich der Jugendwohlfahrt, mit der Beurteilung von gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Jugendwohlfahrt, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können“ und mit „Gesetzesentwürfen, die die Jugendwohlfahrt betreffen“. Neben diesen Aufgaben hat der Jugendwohlfahrtsbeirat das Recht, vor Bestellung der Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwältin/des Steiermärkischen Kinder- und Jugendanwaltes angehört zu werden.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat des Landes Steiermark besteht aus 25 Mitgliedern – unter ihnen auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark – und hat gemäß der Geschäftsordnung des StJWG dreimal im Kalenderjahr zu tagen.

12.8 KINDERBÜRO STEIERMARK

Das Kinderbüro Steiermark, die Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre, gibt es beinahe so lange, wie die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark – und eine gemeinsame Kooperation in verschiedenen Projekten ebenso. Zu erwähnen ist hier unter anderem die „TrauDi!“, der Steirische Kinderrechtspreis, der im Jahr 2010 zum siebten Mal vergeben wurde. Mit den Vorbereitungen für die TrauDi!-Gala 2011 wurde bereits Ende 2010 begonnen.

Recht auf Kindsein UN-KRK

TrauDi![®]

12.9 KINDERRECHTEPLATTFORM STEIERMARK

Seit 2005 veranstalten die Kinderfreunde in Kooperation mit Kinder- und Jugendorganisationen einmal im Jahr eine Aktion, um auf die Rechte der Kinder aufmerksam zu machen, an der sich auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark beteiligt.

Recht auf Meinungsäußerung
Artikel 15 UN-KRK

Im Jahr 2010 stand die Aktion unter dem Titel „kidsparade 2010 – Recht auf Meinungsfreiheit“ (Artikel 15 UN-KRK). Es gab Workshops und verschiedenen Stationen zum Thema Kinderrechte und Meinungsfreiheit und einen Demonstrationszug durch die Grazer Innenstadt zum Hauptplatz. Mit dieser Demonstration für Kinderrechte wurde nicht nur das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit verkündet, sondern auch die Forderung gestellt die Kinderrechte in ihrem gesamten Umfang in den Verfassungsrang zu heben. Zum Abschluss ließen die Kinder und Jugendlichen mit ihren Wünschen beschriftete Luftballons in den Himmel steigen.

12.10 DER MENSCHENRECHTSBEIRAT DER STADT GRAZ

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz (2007 von Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl mit 25 Mitgliedern konstituiert) berät und unterstützt die Stadt Graz bei der Behandlung von Menschenrechtsfragen. Die nun 28 Mitglieder des Beirates, größtenteils aus den Bereichen Politik, Verwaltung, Justiz und Medien, sind in ihren Funktionen im Beirat ehrenamtlich tätig.

*Das Kind wird nicht erst
Mensch, es ist Mensch.*

Janus KORCZAK

Zu den konkreten Aufgaben des Menschenrechtsbeirates zählt auch die jährliche Erstellung eines umfassenden, öffentlichen Berichts über die Situation der Menschenrechte in Graz, der im Rahmen des jährlichen Menschenrechtsforums der Stadt Graz mit der Zivilgesellschaft diskutiert wird. Des Weiteren obliegt ihm die Erstellung eines Arbeitsprogrammes, in dem Maßnahmen für geplante Vorhaben oder Projekte und die dafür einzusetzenden Arbeitsgruppen vorgesehen werden. Zu aktuell relevanten Geschehnissen kann der Menschenrechtsbeirat jederzeit Stellung nehmen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist im Menschenrechtsbeirat derzeit nicht vertreten. Das Aufnahmegesuch im Frühjahr 2010 an den Beirat blieb bisher unbeantwortet.

12.11 NETZWERK KINDERRECHTE – NATIONAL COALITION (NC)

Das Netzwerk Kinderrechte ist ein internationaler, unabhängiger Zusammenschluss von Organisationen und Institutionen, die die Umsetzung der UN-KRK zum Ziel haben und sich allgemein für Kinderrechte stark machen. Das österreichische Netzwerk zählt 32 Mitgliedsorganisationen und entwickelte sich im Laufe der Jahre (1997 gegründet) durch zahlreiche Aktivitäten zum starken Sprachrohr für Kinderrechte. Es veranstaltet Kampagnen, bietet Trainings- und Weiterbildungen an, erstellt Begutachtungen von Gesetzesentwürfen betreffend Kinderrechte, verfasst Stellungnahmen und Berichte über den Umgang mit Kinderrechten in Österreich (Ergänzender Bericht zum Staatenbericht), stellt Informationsmaterial bereit und vernetzt sämtliche kinder- und jugendrelevanten Einrichtungen im In- und Ausland.

Kinder haben Rechte!

Schwerpunktt Themen des Jahres 2010 waren die Kinderrechte in Österreich, der Gesetzesvorschlag der Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung, minderjährige Flüchtlinge,

Schutz von Kindern vor Gewalt in jeglicher Form, Partizipation von Kindern und Jugendlichen und die Vorbereitung des Ergänzenden Berichts zum Staatenbericht 2011.

12.12 PLATTFORM ELEMENTARE BILDUNG (PEB)

Recht auf Bildung
Artikel 28 und 29 UN-KRK

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist eines der 31 Mitglieder der Plattform Elementare Bildung (bestehend seit Herbst 2009), die Gelegenheit bietet, unterschiedliche Interessen, Perspektiven und Zugänge der im Bereich der elementaren Bildung tätigen Institutionen auf einer möglichst breiten Basis zu diskutieren. Eine wesentliche Funktion der Plattform ist die Beratung der/des zuständigen politischen Referentin/Referenten. Die Plattform Elementare Bildung reichert mit ihren Empfehlungen auf Basis ihrer Expertise und Erfahrungen aus der Praxis die politischen Vorhaben an.

Zentrales Thema 2010 war die notwendige qualitative Veränderung der Ausbildung der Elementarpädagog/innen. Für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist die Kooperation mit den Multiplikator/innen außerordentlich wichtig – nicht zuletzt, da sich das Recht auf Bildung in der UN-Kinderrechtskonvention wiederfindet (Artikel 28 und 29 UN-KRK).

12.13 PLATTFORM EDUCARE – ELEMENTARE UND AUSSERSCHULISCHE BILDUNG

Recht auf Bildung
Artikel 28 und 29 UN-KRK

Ein wesentliches Anliegen der Plattform EduCare ist die Reform der elementaren Bildung. Dazu wird die aktive Kooperation zwischen der Plattform und Entscheidungsträger/innen in Wissenschaft und Forschung, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien besonders fokussiert, die eine partner/innenschaftliche Behandlung von Fragestellungen und Entwicklung von Umsetzungsstrategien ermöglichen soll.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark unterstützt diese Plattform zur Verbesserung des österreichischen Bildungssystems im elementaren Bereich u.a. durch das Verfassen von Stellungnahmen, durch Beiträge an Medien etc.

12.14 STÄNDIGE KONFERENZ DER KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN ÖSTERREICHS – STÄNKÖ

Die zehn Kinder- und Jugendanwält/innen aus den Bundesländern (Wien ist zweifach, weiblich und männlich, besetzt) finden sich zweimal jährlich zur Ständigen Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ein, um gemeinsame Strategien zu erarbeiten, aktuell relevante Themen zu diskutieren, Erfahrungen auszutauschen, in Wissenschaft, Forschung und Politik zusammenzuarbeiten, gemeinsame Projekte zu koordinieren, ein einheitliches öffentliches Auftreten zu planen u.a.

Im Jahr 2010 wurden unter anderem eine gemeinsame Position und Stellungnahme zum Entwurf des Bundes-Kinder-Jugendhilfe-Gesetzes 2010 erarbeitet, Richtlinien für Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreuen, erstellt sowie Opferanlaufstellen in einigen Bundesländern eingerichtet. Zudem kooperierten die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs mit der Donau-Universität-Krems im Bereich der Kinderrechte und veranstalteten mit dem Bildungshaus St. Virgil und den „Frühen Hilfen Köln“, vertreten durch Prof. Dr. Reinhard Wolff, im November 2010 ein internationales Symposium zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat, vom dort vorgestellten Konzept „Aus Fehlern lernen“ überzeugt, Ende des Jahres 2010 aus ihrem gesetzlichen Auftrag heraus mit den Vorbereitungen für ein Projekt zur Weiterentwicklung im Bereich Kinderschutz und Wahrung des Kindeswohls begonnen. Das Projekt soll unter Einbeziehung von verschiedenen Institutionen und Einrichtungen sowohl aus dem präventiven („Frühe Hilfen“) als auch dem reagierenden Bereich, von Betroffenen und Beteiligten im System des Kinderschutzes und Kindeswohls entwickelt werden.

Das Projekt wird den verantwortlichen Politiker/innen 2011 vorgestellt. (Siehe Punkt 7)

12.15 STEIRISCHES FACHSTELLENNETZWERK FÜR JUGEND-ARBEIT UND JUGENDPOLITIK

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist Teil der überparteilichen Plattform Steirisches Fachstellennetzwerk, die seit dem Jahr 2000 besteht und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist. Wesentliche Aufgabe des Netzwerks ist durch Vernetzung mehrerer Organisationen aus der Kinder- und Jugendarbeit eine breite Basis für die Entwicklung von Projekten, Arbeitsgruppen und Weiterbildungsmaßnahmen für die Fachstellenmitglieder und auch Kinder und Jugendliche zu schaffen. Neben der fachlichen Tätigkeit legt das Fachstellennetzwerk den Fokus auf die Vertretung der Anliegen von Kindern und Jugendlichen bei politischen Entscheidungsträger/innen.

Kinder gehören gehört!

12.16 SUCHTPRÄVENTION ALS GEMEINSCHAFTSAUFGABE

Der interinstitutionelle Arbeitskreis „Suchtvorbeugung als Gemeinschaftsaufgabe“ (SAG) wurde im Jahre 2002 als fachliches Forum für den Wissens- und Kompetenztransfer in der Suchtprävention unter Leitung der Suchtkoordination des Landes Steiermark gegründet.

Die grundsätzliche Zielsetzung besteht in der gemeinsamen Optimierung bewährter bestehender wie auch in der Koordination neuer Maßnahmen, Programme und Projekte in der Suchtvorbeugung durch die planmäßige, vernetzte, moderierte und protokollierte Zusammenarbeit der einzelnen Partner/innen des SAG.

Recht auf Gesundheit
Artikel 24 UN-KRK

Der SAG-Arbeitskreis tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ist eines der institutionellen Mitglieder.



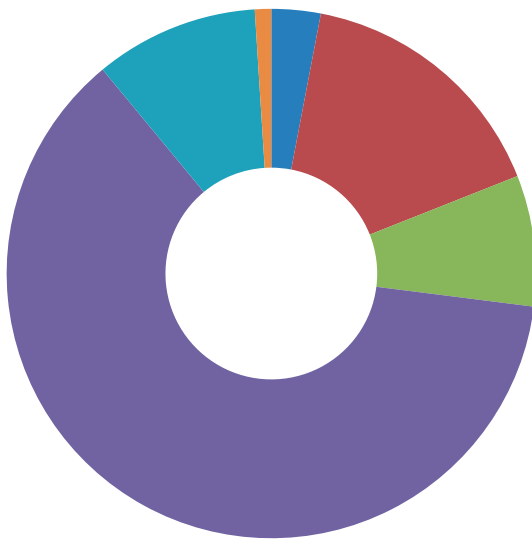
13 STATISTIK

– über die Leistungen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Eine Überschätzung der Statistik ist ebenso bedenklich wie ihre Unterschätzung. Die Wahrheit liegt in der Mitte.
Paul Flaskämper (1959)

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag aus § 13 des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes erfüllt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark verschiedene Aufgaben. Die Mitarbeiterinnen erfüllen diese bestmöglich, eine ausreichende Abdeckung der aufgetragenen Leistungen ist nur mit einem Mehr an Mitarbeiter/innen zu erfüllen. Einige Aufgaben konnten nicht bewältigt werden (siehe weiter unten).

In dem Wissen, dass Statistiken meist nicht (inter-)national vergleichbar sind, weil Zählweisen, Kategorisierungen und Subsummierungen nicht standardisiert sind, entschied sich die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark dafür, sich auf zwei Darstellungen der Leistungen 2010 zu beschränken – die Darstellung ihrer Leistungen gemäß § 13 StJWG nach Zahl und nach Stunden.



Leistungen gem. § 13 StJWG der kija Steiermark
nach Anzahl



Leistungen gem. § 13 StJWG der kija Steiermark
nach Stunden

Die zu erfüllenden Aufgaben wurden in Kategorien zusammenfasst

Aus- und Weiterbildung externer Zielgruppen

z.B.: Vorträge bei Veranstaltungen, organisierte Veranstaltungen, Vortragstätigkeit, Arbeits- und Vernetzungstreffen (gem. §§ 13, 13b Abs 1 Z 2+4 StJWG)

Interessensvertretung

z.B.: Ombudsstelle in den Bezirken (konnte aufgrund von Personalmangel bisher nicht wirklich erfüllt werden), Maßnahmen und Projekte, Vor-Ort-Information und Beratung als Präventivmaßnahmen (auch in diesem Punkt lässt der Personalmangel nur wenig Spielraum), Vertretung der Kinderrechte gegenüber Politik und Verwaltung (gem. §§ 13 Abs 2 und 3, 13a Abs 7, 13b Abs 1 Z 1, 2, 4-5 StJWG)

Grundlagenarbeit und Projekte

z.B.: Recherchen, Veranstaltungen zur Erarbeitung von Grundlagen für die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (gem. §§ 13, 13a und 13b StJWG)

Beratung in Konfliktsituationen und Fachberatung

z.B.: Beratungen, bearbeitete Fälle, Gruppenberatungen (gem. §§ 13, 13a Abs 7, 13b Abs 2 Z 1-3 StJWG)

Öffentlichkeitsarbeit und Informationswesen

z.B.: Pressedienst, Publikationen, Veranstaltungen, Homepagebearbeitung, Informationsmaterial, Ausbildung von Mitarbeiterinnen (gem. § 13 b Abs 1 Z 1-2 und 4)

Rechtsdienste

z.B.: Legistik, Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (landes-, bundes-, europaweit und international), Berichte an die Politik (gem. §§ 13 und 13b Abs 1 Z 3 und 4 StJWG)

Diese konkreten gesetzlichen Aufgaben konnten aufgrund der hohen Arbeitsanforderung auf der einen und des geringen Personalstandes auf der anderen Seite nicht bzw. nicht ausreichend erfüllt werden (keine vollständige Aufzählung):

Aus- und Weiterbildung externer Zielgruppen (gem. §§ 13, 13b Abs 1 Z 2+4 StJWG)

- ▶ Organisation von Fortbildungen, Evaluierungsgespräche, Qualitätssicherungs- und Netzwerktreffen für z.B. Opferanwält/innen, Kinderbeistände, Besuchsbegleiter/innen, Prozessbegleiter/innen und andere

Interessensvertretung (gem. §§ 13 Abs 2 und 3, 13a Abs 7, 13b Abs 1 Z 1,2,4-5 StJWG)

- ▶ Ombudsstellen und Sprechstage in und außerhalb von Graz
- ▶ kompakte schriftliche Zusammenfassung der Schwachstellen in der Jugendwohlfahrt aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark

Grundlagenarbeit und Projekte (gem. §§ 13, 13a und 13b StJWG)

- ▶ Vor-Ort-Präventivmaßnahmen und Projekte
- ▶ Grundlagenarbeit für Projekte und Präventivmaßnahmen
- ▶ mehr Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der konzeptionellen *kija*-Arbeit
- ▶ Workshop-Angebote für Kinder im Elementarbereich, umfangreiche Themenpalette (u.a. Mobbing, Gewalt, Gruppenbildung)
- ▶ Abhaltung eines Falllabors

Beratung in Konfliktsituationen (gem. §§ 13, 13a Abs 7, 13b Abs 2 Z 1-3 StJWG)

- ▶ Zu Beratende müssen mit Wartezeiten rechnen

Öffentlichkeitsarbeit und Informationswesen (gem. § 13b Abs 1 Z 1-2 und 4)

- ▶ Neugestaltung der eigenen Homepage, um Informationssuche besonders für Kinder und Jugendliche zu erleichtern
- ▶ Fertigstellung des Taschenhandbuchs „ALL RIGHT- Viele Facts in deiner Tasche“ und der Homepage allright.at
- ▶ Regelmäßige Presseaussendungen zu brennenden Themen

Rechtsdienste (gem. §§ 13 und 13b Abs 1 Z 3 und 4 StJWG)

- ▶ Komplexe juristische Fallanalysen
- ▶ Gesetzesinitiativen gegen diskriminierende Rechtsgrundlagen für Kinder und Jugendliche
- ▶ Monitoring der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den bestehenden Gesetzen

14 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes Beendigung von Kinderprostitution, Kinderpornografie und Handel mit Kindern zu sexuellen Zwecken
ETC	Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
etc.	et cetera – und so weiter
FH	Fachhochschule
gem.	gemäß
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
<i>kija</i>	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KschÄG	Konsumentenschutzänderungsgesetz
NC	National Coalition Netzwerk Kinderrechte Österreich
NGO	Non-Governmental Organization Nichtregierungsorganisation
PHSt	Pädagogische Hochschule Steiermark
PEB	Plattform Elementare Bildung
STÄNKO	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
StMFFG	Steiermärkisches Mädchen- und Frauenförderungsgesetz
StMSG	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
UN-KRK	United Nations Kinderrechtskonvention
z.B.	zum Beispiel
Z	Ziffer
ZDG	Zivildienstgesetz

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark
8010 Graz, Paulustorgasse 4/III
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0810-500 777
E-Mail: kja@stmk.gv.at
Homepage: www.kinderanwalt.at

Redakteurinnen:

Brigitte Pörsch, Petra Gründl, Maria Hofbauer, Krista Mittelbach, Alessandra Weißensteiner

Fotographien:

Nina Krok, Graz
Oliver Gregor, LearnConsult

Gestaltung, Layout:

C&G Werbegrafik | www.c-g.at

Druck:

Medienfabrik Graz GmbH

Vertrieb:

Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark- Versand und Verteilung

Finanzierung:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark hat den gesetzlichen Auftrag mindestens jedes zweite Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Dieser Bericht wird zu 100% aus dem Budget der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark ihrerseits wird zu 100% durch das Land Steiermark finanziert.

